

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain von Flusskilometer 8,570 (Landkreisgrenze) bis Flusskilometer 16,245 (Bayerdilling)**

**Hier: Zeitliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung**

Das Landratsamt Donau-Ries teilt mit Schreiben vom 22.01.2019 Folgendes mit:

“Wie bekannt, wurde das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar im Jahr 2014 entsprechend den Bestimmungen von WHG und BayWG vorläufig gesichert.

Nachdem das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes mittels einer Rechtsverordnung noch nicht gänzlich fertig gestellt hat, ist es notwendig und rechtlich unverzichtbar, die vorläufige Sicherung um die Dauer von zwei Jahren zu verlängern.”

Im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries wurde am 17.01.2019 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

**Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries  
zur zeitlichen Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets  
der Kleinen Paar auf dem Gebiet der Stadt Rain**

**Allgemeinverfügung - zeitliche Verlängerung**

Das Landratsamt Donau-Ries erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die bis 20.01.2019 befristete vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets der Kleinen Paar im Abflussbereich des Gebiets der Stadt Rain, wird um 2 Jahre verlängert.
2. Die rechtliche Wirkung der vorläufigen Sicherung gilt damit bis **20.01.2021**.

**Gründe für die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes-BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (sog. Bemessungshochwasser - HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Kleine Paar samt den Mündungsbereichen ihrer Nebengewässer im Landkreis Donau-Ries (im Bereich der Fließstrecke als Gewässer 2. Ordnung von Flusskilometer 8,570 an der Landkreisgrenze bis Flusskilometer 16,245 in Bayerdilling) wurde 2013 das Überschwemmungsgebiet vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth berechnet und in Übersichtskarten dargestellt.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets für das HQ<sub>100</sub> erfolgte mit Veröffentlichung des Landratsamtes Donau-Ries im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries vom 20.01.2014. In diesem Amtsblatt wurden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche in einer Lagekarte festgehalten.

### **Zeitliche Befristung- Verlängerung der vorläufigen Sicherung**

Die vorläufige Sicherung gilt kraft Gesetzes 5 Jahre und würde demnach am 20.01.2019 enden (Ablauf der gesetzlichen Fünfjahresfrist nach Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

In begründeten Ausnahmefällen kann das Landratsamt die Befristung um einmalig höchstens 2 Jahre verlängern (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG). Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend gegeben.

Das Landratsamt Donau-Ries ist gesetzlich verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet der Kleinen Paar durch Rechtsverordnung festzusetzen. (Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Ein solches Verfahren kann aber derzeit noch nicht eingeleitet werden, da das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als fachlich zuständige Behörde erst abschließend prüfen muss, welche Veränderungen sich evtl. seit der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets in der Abflussfläche ergeben haben bzw. evtl. noch werden. Die Überrechnungen werden voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen, so dass zur Überbrückung eine Verlängerung der vorläufigen Sicherung um 2 Jahre bis 20.01.2021 erforderlich ist. Auf die vorläufige Sicherung des Abflussgebiets kann aus Rechtsgründen nicht verzichtet werden.

### **Einschränkungen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten**

Die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz infolge der vorläufigen Sicherung ergebenden wesentlichen Einschränkungen und sonstigen Rechtsfolgen für die Nutzung von Grundstücken im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet gelten entsprechend für die Dauer der Verlängerung fort und werden nachfolgend als Hinweis auszugsweise dargestellt:

#### **Wasserhaushaltsgesetz - WHG**

##### **§ 78 Abs. 1 und 4 WHG - Verbote**

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch im Außenbereich, ausgenommen Bauleitpläne für

Maßnahmen des verbessernden Hochwasserschutzes, Häfen und Werften.

2. Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs.

Die Einschränkungen des § 78 Abs. 4 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässer- ausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

### **§ 78a Abs. 1 WHG - Verbote**

Ferner ist grundsätzlich untersagt:

1. Die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können.
2. Das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen.
4. Die nicht nur kurzzeitige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
5. Das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche.
6. Das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgen- den Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen.
7. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland.  
Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 4 BayWG findet diese Vorschrift in Bayern keine Anwendung. Umbruchverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleiben hiervon unberührt.
8. Die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Einschränkungen des § 78a Abs. 1 Satz 1 WHG gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunter- haltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

### **§ 78c Abs. 1 und 3 WHG - Verbote - gesetzliche Verpflichtung zur Nachrüstung**

1. Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwem- mungsgebieten ist verboten.
2. Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsge-

bieten bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Anlässlich einer wesentlichen Änderung der Heizölverbraucheranlage sind diese Vorgaben sofort zu erfüllen.

**Von den vorgenannten Verboten kann das Landratsamt im Einzelfall nach Maßgabe der §§ 78 Abs. 2, Abs. 5, sowie § 78a Abs. 2 und § 78c Abs. 1 WHG Ausnahmen erteilen.**

### **Hinweise**

1. Detailkarten vom Überschwemmungsgebiet können im Landratsamt Donau-Ries sowie in der Stadt Rain während der üblichen Dienstzeiten, aber auch im Internet unter [www.donau-ries.de](http://www.donau-ries.de) (Suchbegriff: Überschwemmungsgebiete) eingesehen werden.
2. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm> im "Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern" für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** <sup>(1)</sup> bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 1123 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen <sup>(2)</sup> Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>(1)</sup> Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- <sup>(2)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Bekanntmachung mit Plänen ist auch im Internet abrufbar unter [www.rain.de](http://www.rain.de).